Laut BH Melk ist Bescheid vom 4.3.1931 nicht mehr vorhanden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK
Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Dieser Bescheid ist mit 13. April 2013
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 08. Mai 2013
Für den Bezirkshauptmann
(BÜRBAUMER)

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

1. Marktgemeinde Pöggstall
   z.H. dem Herrn Bürgermeister
   3650 Pöggstall
2. Pfarre Pöggstall
   Badgasse 29
   3650 Pöggstall

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at
Fax 02752/9025-32281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

MEW3-N-1219/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02752 9025 Durchwahl	Datum
	Bürbaumer Maria	32235	25. März 2013

Betrifft

Marktgemeinde Pöggstall u. Pfarre Pöggstall, Efeustöcke (West- und Südfront der Annakirche), Naturdenkmal Nr. 12 im Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 4.3.1931, Zl. IX-137/41 und vom 3.6.1931, Zl. IX-377/45, wurden die Efeustöcke an der West- und an der Südfront der Annakirche auf den Grundstücken Nr. 623 und Nr. .96, KG und Marktgemeinde Pöggstall, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 12 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich das Naturdenkmal Nr. 12, auf den Grundstücken Nr. 621/6 und Nr. 812, KG und Marktgemeinde Pöggstall, befindet.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest,** dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 12 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärten Efeustöcke befinden sich auf den Grundstücken Nr. 621/6 und Nr. 812, KG und Marktgemeinde Pöggstall.

Das Grundstück Nr. 623, KG und Marktgemeinde Pöggstall, ist nicht mehr betroffen. Das Grundstück Nr. .96, KG und Marktgemeinde Pöggstall gibt es offensichtlich nicht mehr.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 4.3.1931, Zl. IX-137/41 und vom 3.6.1931, Zl. IX-377/45, wurden die Efeustöcke an der West- und an der Südfront der Annakirche auf dem Grundstück Nr. 623 und Nr. .96, KG und Marktgemeinde Pöggstall, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 12 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich das Naturdenkmal Nr. 12, auf den Grundstücken Nr. 621/6 und Nr. 812, KG und Marktgemeinde Pöggstall.

Somit ist die Eintragung für das Naturdenkmal Nr. 12, „Efeustöcke" im Grundbuch, welche sich auf das Grundstück Nr. 623, KG und Marktgemeinde Pöggstall, bezieht, zu löschen.
Das Grundstück Nr. .96, KG und Marktgemeinde Pöggstall gibt es offensichtlich nicht mehr.
Weiters soll das Naturdenkmal auf den nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstücken (Nr. 621/6 und Nr. 812, KG Pöggstall, Marktgemeinde Pöggstall) im Grundbuch eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hagel)